

BVGer D-2006/2011 vom 29. Juli 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2006_2011

FR: TAF D-2006/2011 du 29 juillet 2011

IT: TAF D-2006/2011 del 29 luglio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Wesentlichen aus, gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2009 (i.S. A-7307/2008) handle es sich beim Mitarbeiter der indischen Botschaft in der Schweiz und beim Vertrauensanwalt der schweizerischen Botschaft in Indien klarerweise um zwei verschiedene Personen. Sinngemäss werde in diesem Urteil unter E. 6.3.2 festgehalten, die Vorwürfe, wonach das BFM mit der indischen Botschaft Absprachen getroffen habe, entbehrten jeglicher Grundlage. Die blosser Behauptung, wonach es sich um dieselbe Person handle, vermöge diese Einschätzung nicht zu entkräften. Aus diesem Grund seien auch keine weiteren, diesbezüglichen Abklärungen vorzunehmen. Zudem stehe damit fest, dass die im zweiten Asylgesuch vorgebrachten Asylgründe offensichtlich haltlos seien. Der Antrag, wonach die BFM-Mitarbeiterin Frau W. vom Dienst zu suspendieren sei, werde abgelehnt, zumal es sich bei ihr um eine langjährige und erfahrene Mitarbeiterin handle, deren Legitimation nicht zur Diskussion stehe. Die im zweiten Asylgesuch gestellten Anträge Nrn. 4-7 seien gegenstandslos geworden, da seit der Einreichung des zweiten Asylgesuchs keine weiteren Vollzugshandlungen unternommen worden seien, der Beschwerdeführer aus der Durchsetzungshaft entlassen worden sei und sich zurzeit legal im Kanton C. _____ befinde. In Bezug auf die Frage der Herkunft des Beschwerdeführers werde auf die Verfügung vom 29. Juli 2003 verwiesen. Auf das erste Asylgesuch sei nicht eingetreten worden, weil der Beschwerdeführer die Behörden über seine Identität getäuscht habe. Damals sei ein LINGUA-Gutachten durchgeführt worden, zu welchem dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt worden sei. Der LINGUA-Experte, welcher Dzongkha, Nepali, Hindi und Englisch spreche, sei in seinem Gutachten zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer mit Sicherheit nicht aus Bhutan stamme, sondern dass es sich bei ihm um einen ethnischen Nepalesen aus Indien handle. Die Anträge, wonach ein (erneutes) LINGUA-Gutachten und eine DNA-Analyse zu erstellen seien, seien deshalb abzulehnen. Das BFM gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer in Indien ein Aufenthaltsrecht innehabe, da er bereits zweimal unwahre Angaben zu seiner Herkunft und seinen Asylgründen gemacht habe und jegliche Vollzugshandlungen mit offensichtlich haltlosen Beschuldigungen behindert habe. Für die Annahme eines Aufenthaltsrechts in Indien spreche auch die Tatsache, dass sich seine Angehörigen ebenfalls in Indien aufhielten. Der Antrag, wonach ein ausführlicher Bericht über die Vorgänge auf der indischen Botschaft in der Schweiz und der schweizerischen Botschaft in Indien zu verfassen und weitere Abklärungen zu tätigen seien, werde ebenfalls abgewiesen. Insgesamt hielten die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand, weshalb ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

Demzufolge komme dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zu; das Asylgesuch sei abzulehnen. Der Vollzug der Wegweisung nach Indien sei durchführbar. Insbesondere sei (nach erfolgtem internem Consulting) festzustellen, dass Bluthochdruck in Indien grundsätzlich behandelbar sei. Der Antrag, wonach mittels Botschaftsabklärungen in Nagaland und Bhutan die medizinische Fragestellung näher abzuklären sei, werde daher abgelehnt.

E. 4.2

In der Beschwerde wird zunächst gerügt, das BFM habe den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, weshalb die angefochtene Verfügung zu kassieren sei. Die am 4. März 2011 vom Rechtsvertreter beantragte Akteneinsicht sei nur eingeschränkt gewährt worden. Es sei nachträglich zumindest noch Einsicht in die Akten A6, A7, A13 und A14 zu gewähren und eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen. Der vorliegend angefochtene Asylentscheid des BFM stütze sich nämlich insbesondere auf das LINGUA-Gutachten aus dem Jahr 2003, weshalb der Beschwerdeführer ein überwiegendes Interesse an der Einsicht in dieses Gutachten und die dazugehörigen Akten habe. Allfällige private oder öffentliche Interessen an der Geheimhaltung bestimmter Informationen könnten durch mildere Mittel sichergestellt werden. Betreffend die Verweigerung der Akteneinsicht in die Vollzugsakten sei festzustellen, dass das Akteneinsichtsgesuch aufgrund des Verfahrensstandes nicht mehr nach Art. 9 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1), sondern nach den einschlägigen Bestimmungen des VwVG zu prüfen sei. Der pauschale Verweis des BFM auf die Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2009 (i.S. A-7303/2008) sei daher unhaltbar. Die Vollzugsakten seien im vorliegenden Fall zudem von besonderer Bedeutung für die Frage der Flüchtlingseigenschaft, weil der Beschwerdeführer geltend mache, dass das BFM im Rahmen der Vollzugsbemühungen Absprachen mit der indischen Botschaft getroffen habe, durch welche er bei einer Rückkehr nach Indien in asylrelevanter Weise gefährdet wäre, dies unabhängig von einer allfälligen Doppelrolle eines Mitarbeiters der indischen Botschaft in der Schweiz, welcher (möglicherweise) gleichzeitig als Vertrauensanwalt der schweizerischen Botschaft in Indien amte. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass die zuständige Sachbearbeiterin des BFM im vorliegenden Verfahren möglicherweise schwerwiegende Fehler begangen und dadurch eine asylrelevante Gefährdungslage für den Beschwerdeführer geschaffen habe. In diesem Zusammenhang werde die Herausgabe der Akten des Migrationsdienstes des Kantons C._____, des Ausländer- und Bürgerrechtsdienstes der Kantonspolizei C._____, sowie des Vertrauensanwaltes der schweizerischen Botschaft in Indien beantragt. Das BFM habe die angefochtene Verfügung zudem nicht rechtsgenügend begründet, da es die Annahme, wonach der Beschwerdeführer in Indien über ein Aufenthaltsrecht verfüge, lediglich damit begründe, dass dieser im Rahmen der beiden Asylverfahren mehrmals gelogen habe. Aus der angefochtenen Verfügung sei indessen nicht ersichtlich, wann und wie der Beschwerdeführer gelogen haben solle. Das vorliegende Asyl- und Beschwerdeverfahren sei nun dazu da, die Herkunft sowie die Asylgründe des Beschwerdeführers abzuklären. Zwischen den behaupteten Lügen und einem allfälligen Aufenthaltsrecht in Indien bestehe zudem kein ersichtlicher Kausalzusammenhang. Die pauschale Begründung des BFM verunmögliche es dem Beschwerdeführer, sachgerecht Stellung zu nehmen und allenfalls Gegenbeweise zu erbringen. Das BFM habe es ausserdem unterlassen, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu prüfen. So habe das BFM in der angefochtenen Verfügung die umfangreiche Eingabe des Rechtsvertreters vom 27. Mai 2010 zwar erwähnt, sei jedoch im

Rahmen der Erwägungen nicht auf die dortigen Ausführungen eingegangen. Ausserdem habe das BFM das Recht des Beschwerdeführers auf vorgängige Stellungnahme verletzt. Der negative Asylentscheid vom 24. Februar 2011 stütze sich insbesondere auf das LINGUA-Gutachten aus dem Jahr 2003, worin festgehalten werde, der Beschwerdeführer sei ein ethnischer Nepalese, welcher aus Indien stamme. Die Tatsache, dass er in Bhutan geboren worden sei und dort gelebt habe, bis seine Familie in den 90er-Jahren nach Indien (Nagaland) vertrieben worden sei, sei im Gutachten völlig ausser Acht gelassen worden. Zwar sei der damaligen Rechtsvertreterin das rechtliche Gehör gewährt worden, sie habe aber keine Akteneinsicht in das LINGUA-Gutachten erhalten; deshalb habe die Stellungnahme nur sehr rudimentär erfolgen können. Im Weiteren habe das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt. So sei das BFM ohne weitere Abklärungen davon ausgegangen, der Beschwerdeführer verfüge über ein Aufenthaltsrecht in Indien. Der Sachverhalt sei auch in Bezug auf die Absprachen zwischen dem BFM und der indischen Botschaft und der sich allenfalls daraus ergebenden Gefährdungslage für den Beschwerdeführer unvollständig und unrichtig abgeklärt worden. Das BFM habe es unterlassen, weitere diesbezügliche Abklärungen zu tätigen und habe den entsprechenden Beweisantrag des Beschwerdeführers abgelehnt. Dabei habe das BFM in pauschaler Weise auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (A-7307/2008 vom 14. April 2009) verwiesen, worin festgestellt worden sei, es fänden sich in den Akten keine Hinweise für solche Absprachen. Dies könne jedoch kein Grund sein, auf weitere Abklärungen zu verzichten, weshalb diese nachzuholen seien. Bereits anlässlich der Einreichung des zweiten Asylgesuchs sei auf die problematische Rolle der zuständigen BFM-Sachbearbeiterin Frau W. hingewiesen und deren Suspendierung verlangt worden. Dabei wäre vom BFM abzuklären gewesen, inwieweit diese allenfalls ihre Kompetenzen überschritten habe. In den Verfahren N 465 082, D-7469/2009 und N 339 700, E-3893/2008 würden die Vorgehensweise und die Rechtsverletzungen der erwähnten Sachbearbeiterin im Rahmen von Vollzugshandlungen dokumentiert; diese Akten seien beizuziehen. In beiden Fällen seien massive Verstösse gegen die schweizerische Rechtsordnung begangen worden. Diese Fälle zeigten, dass teilweise Daten von Asylbewerbern ohne Rücksicht auf die Erzeugung einer neuen, asylrelevanten Gefährdungslage direkt an die Behörden des Herkunftsstaates übermittelt würden. Daher wäre im vorliegenden Fall abzuklären gewesen, inwieweit die anwendbaren Gesetzesbestimmungen eingehalten und ob Daten bezüglich eines allfälligen Engagements des Beschwerdeführers für die "ALFA" an die indischen Behörden weitergeleitet worden seien. In diesem Zusammenhang werde beantragt, Frau W. als Zeugin einzuvernehmen. In der Beschwerde wird anschliessend das LINGUA-Gutachten vom Mai 2003 kritisiert. Aufgrund der freigegebenen Angaben zum Werdegang und zur Qualifikation des damaligen Experten sei zu bezweifeln, ob dieser tatsächlich über die notwendigen Qualifikationen für die im vorliegenden Fall zu beurteilenden, komplexen sprachlichen Abgrenzungsfragen verfügt habe. Das LINGUA-Gutachten sei auch deshalb problematisch, weil es internationalen wissenschaftlichen Standards der angewandten und forensischen Linguistik nicht entspreche (Verweis auf das diesbezüglich eingereichte Beweismittel "Guidelines for the use of language analysis"). Es herrsche heute nämlich weitgehend Einigkeit darüber, dass sprachliche Analysen grundsätzlich nicht in der Lage seien, die exakte Herkunft und insbesondere die Nationalität eines Asylbewerbers abschliessend festzustellen. Derartige Analysen seien lediglich hilfreich in der Feststellung des Hauptsozialisierungsortes. Das LINGUA-Gutachten aus dem Jahr 2003 sei vor Erscheinen der Empfehlungen der

Language and National Origin Group erstellt worden. Das BFM habe es unterlassen, ein weiteres, den heutigen linguistischen Standards entsprechendes Gutachten einzuholen, obwohl dies in der Eingabe vom 27. Mai 2010 beantragt worden sei. Dies sei umso problematischer, als der Beschwerdeführer ausgesagt habe, er gehöre einer in Bhutan sozial isolierten Minderheit von ethnischen Nepalesen an und sei im Jahr 1992 (im Alter von 12 Jahren) nach Nagaland (Indien) geflüchtet. Vor diesem Hintergrund sei es nämlich offensichtlich, dass es verschiedene Erklärungen (beispielsweise die geringe Schulbildung des Beschwerdeführers, die soziale Isolation der ethnischen Nepalesen und die andere Religionszugehörigkeit) dafür gebe, weshalb der Beschwerdeführer die Sprache Dzongkha kaum beherrsche und wenig über den Kommunikations- und Gesundheitsbereich oder das kulturelle und kultische Alltagsleben in Bhutan wisse. Die Schlussfolgerung des LINGUA-Experten, wonach der Beschwerdeführer mit Sicherheit aus Indien und nicht aus Bhutan stamme, sei voreilig und falsch. Bei dieser Sachlage hätte das BFM zur vollständigen und korrekten Ermittlung des Sachverhalts ein neues Gutachten erstellen lassen müssen. Das BFM sei im Übrigen durch die (als Beweismittel beigelegte) Verfügung des Gerichtspräsidenten 6 des Gerichtskreises V Burgdorf-Fraubrunnen vom 4. September 2009 darauf hingewiesen worden, dass der Vollzug der Wegweisung im vorliegenden Fall unmöglich sei und bezüglich der Ermittlung der Nationalität des Beschwerdeführers Fehler begangen worden seien. Dennoch habe das BFM in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung erneut dieselbe Argumentation verwendet. Im Rahmen des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer wegen rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz, welches vor dem Gerichtskreis V Burgdorf-Fraubrunnen durchgeführt worden sei, habe der Gerichtspräsident 6 eine Anfrage an das UNHCR gestellt. In seinem Bericht vom 30. Juni 2009 habe das UNHCR im Wesentlichen ausgeführt, es sei sehr wahrscheinlich, dass in den 1990er Jahren aus Bhutan vertriebene Bhutaner nepalesischer Herkunft über keine Ausweispapiere verfügten und auch keine Möglichkeit hätten, solche zu besorgen. Der Gerichtspräsident 6 habe daraus geschlossen, es sei möglich, dass Bhutaner nepalesischer Herkunft über keine Ausweispapiere verfügten und auch keine solchen beibringen könnten. Ausserdem könne sich ein LINGUA-Gutachten nicht zur Staatsangehörigkeit einer Person äussern. Weitere Bemühungen des BFM (unter anderem mit Hilfe der indischen und bhutanischen Botschaft) hätten nicht den Beweis erbracht, dass der Beschwerdeführer tatsächlich die indische (und nicht die bhutanische) Staatsangehörigkeit inne habe. Der Wegweisungsvollzug sei daher in den vergangenen Jahren vollzugstechnisch unmöglich gewesen, weshalb die vorläufige Aufnahme hätte angeordnet werden müssen. In der Beschwerde wird im Anschluss an diese Ausführungen festgestellt, das BFM habe es auch diesbezüglich unterlassen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären. Insbesondere hätte die Vorinstanz weitere Abklärungen zur Herkunft des Beschwerdeführers vornehmen müssen, allenfalls im Rahmen einer Botschaftsabklärung oder einer Anfrage an das UNHCR. In der Beschwerde wird weiter vorgebracht, es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bhutanischer Staatsangehöriger sei und der Volksgruppe der Lhotshampa zugehöre. Mit Blick auf die Entwicklung der Situation der ethnischen Nepalesen in Bhutan (in der Beschwerde werden diesbezüglich längere Ausführungen gemacht), den Inhalt des (bereits erwähnten) Berichts des UNHCR vom 30. Juni 2009 und die neuesten Länderberichte zu Bhutan sei der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt, wonach er in den 1990er Jahren aus Bhutan habe flüchten müssen, als wahrscheinlich zu erachten. Die Vorbringen im ersten Asylverfahren seien nie materiell geprüft worden, da das BFM damals wegen angeblicher Identitätstäuschung auf das

Asylgesuch nicht eingetreten sei. Angesichts der vorstehenden Erwägungen rechtfertige es sich indes, eingehend auf die Gefährdungslage des Beschwerdeführers in Indien einzugehen: Dieser habe geltend gemacht, er habe sowohl von der "ALFA"-Bewegung als auch von den indischen Behörden Verfolgungsmassnahmen zu befürchten. Aufgrund der Aktenlage sei davon auszugehen, dass das BFM diese Vorbringen grundsätzlich als glaubhaft erachte. Der Rechtsvertreter macht an dieser Stelle Ausführungen zur "ALFA" respektive ULFA und bringt vor, die Verfolgungsbefürchtungen des Beschwerdeführers seien mit Blick auf sein Alter und seine Ethnie durchaus glaubwürdig. Gegebenenfalls seien weitere Abklärungen zu tätigen. Aufgrund des Gesagten sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen. Der Beschwerdeführer sei in den 1990-er Jahren von Bhutan nach Indien geflüchtet. Indien sei kein Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention, und die Behandlung von Flüchtlingen sei grösstenteils behördlichem Ermessen unterworfen. Der Beschwerdeführer sei im Jahr 2002 im Zusammenhang mit dem Vorgehen der indischen Behörden gegen aufständische Gruppierungen ins Visier der Behörden geraten. Die Unabhängigkeitsbewegungen im Nordosten Indiens seien weiterhin aktiv, weshalb anzunehmen sei, die indischen Behörden würden eine erneute Niederlassung des Beschwerdeführers in Indien nicht tolerieren. Bei einer Rückkehr nach Indien hätte er daher massive Verdächtigungen und Übergriffe zu gewärtigen. Er würde insbesondere der ULFA-Mitgliedschaft verdächtigt, da er ein Bhutaner nepalesischer Herkunft sei, welche in der Vergangenheit in grosser Anzahl von der ULFA rekrutiert worden seien, lange landesabwesend gewesen sei und infolge der Vollzugsbemühungen des BFM nun bei den indischen Behörden als ULFA-Unterstützer registriert sei. Deshalb müsste er im Falle einer Rückkehr nach Indien mit Verfolgungshandlungen rechnen. Selbst wenn die Ermittlungen der indischen Behörden ergeben würden, dass der Beschwerdeführer die ULFA nicht unterstützt habe, würde er wohl weiterhin inhaftiert bleiben und allenfalls gar nach Bhutan ausgeschafft werden, da er in Indien nicht aufenthaltsberechtigt sei. Auch die Verwandten des Beschwerdeführers wären durch seine Rückkehr nach Indien gefährdet. Der Wegweisungsvollzug sei daher unzumutbar. Der Wegweisungsvollzug sei auch aus medizinischen Gründen unzumutbar, da der Beschwerdeführer an einer angeborenen Herzschwäche leide und Medikamente benötige. Die vom BFM getätigten Abklärungen - ein nicht nachvollziehbares "Consulting" - seien ungenügend, da daraus nicht hervorgehe, ob die notwendige Behandlung in Nagaland erhältlich sei und ob papierlose Bhutaner nepalesischer Herkunft Zugang dazu hätten. Bezüglich der Verfügbarkeit der notwendigen Behandlung in Bhutan habe das BFM überhaupt keine Abklärungen getätigt. Aufgrund dessen sei zwingend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer infolge seiner fehlenden Registrierung in Indien keinen Zugang zur medizinischen Grundversorgung habe und die Behandlung in Nagaland (und auch in Bhutan) nicht gewährleistet sei. Aus den bisherigen Ausführungen ergebe sich schliesslich, dass der Wegweisungsvollzug bisher aus vollzugstechnischen Gründen nicht möglich gewesen sei. Es sei zudem nicht gelungen nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer indischer (und nicht bhutanischer) Staatsangehöriger sei. Daher sei davon auszugehen, dass die Angaben des Beschwerdeführers glaubhafter seien als die Annahmen des BFM. Das BFM werde nicht in der Lage sein, auf legalem Weg die benötigten Papiere für einen Wegweisungsvollzug zu beschaffen. Daher sei auch die Unmöglichkeit des Vollzugs festzustellen.

E. 4.3

In der Beschwerdeergänzung vom 27. April 2011 führt der Rechtsvertreter mit Blick auf die gewährte Akteneinsicht aus, dem Bericht des indischen Vertrauensanwaltes (Akte V41) sei nicht zu entnehmen, wo und wie genau sich dieser auf die Suche nach den Familienangehörigen des Beschwerdeführers gemacht habe. Möglicherweise habe der Beschwerdeführer selber im Zeitpunkt des Telefonats den genauen Aufenthaltsort seiner Angehörigen gar nicht mehr gewusst, da er damals keinen Kontakt zu diesen gehabt habe. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer und seine Angehörigen in keinem Register aufgeführt seien, sei angesichts ihrer bhutanischen Herkunft logisch. Weiter sei festzustellen, dass der Bericht des Vertrauensanwaltes verschiedene Hinweise enthalte, welche für die bhutanische Herkunft des Beschwerdeführers sprächen. Beispielsweise sei die Geburt des Beschwerdeführers nicht registriert, was logisch sei, da dieser ja in Bhutan geboren worden sei. Auch der Umstand, dass kein Familienmitglied auf der Wählerliste und die Tochter des Beschwerdeführers in keinem Schulregister aufgeführt sei, sei nachvollziehbar, da sie ohne Aufenthaltsrecht in Indien lebten. Die vom Vertrauensanwalt befragten lokalen Personen hätten im Weiteren den Nachnamen des Beschwerdeführers als nepalesisch qualifiziert, was ebenfalls mit den Angaben des Beschwerdeführers übereinstimme. Betreffend das Vorgehen des Vertrauensanwaltes sei festzustellen, dass dieser ein Foto des Beschwerdeführers herumgezeigt habe. Ausserdem habe er das Geburtenregister überprüft, was ohne Bekanntgabe des Namens des Beschwerdeführers nicht möglich gewesen wäre. Möglicherweise könne man auch aufgrund der weiteren Nachforschungen des Vertrauensanwaltes Rückschlüsse auf die Person des Beschwerdeführers ziehen. Daher müsse geprüft werden, ob die Arbeit des Vertrauensanwaltes zu einer zusätzlichen asylrelevanten Gefährdung des Beschwerdeführers geführt habe. Im Weiteren sei mit Blick auf das Aktenverzeichnis der Vollzugsakten festzustellen, dass die Schweizer Behörden im Rahmen der Vollzugsbemühungen nicht nur mit der indischen Botschaft kommuniziert, sondern auch die Botschaft von Bhutan um ein Laissez-Passer angefragt hätten, dies obwohl das BFM in seiner Verfügung vom 29. Juli 2009 festgestellt habe, es handle sich beim Beschwerdeführer mit Sicherheit nicht um einen bhutanischen Staatsangehörigen. Dieses Vorgehen sei ein weiterer Beleg dafür, dass für den Vollzug "kreative" Lösungen gesucht würden, unabhängig von ihrer Rechtmässigkeit. Dies spreche für die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten neuen Asylgründe. Bezüglich der Verweigerung der Akteneinsicht in die übrigen Aktenstücke sei Folgendes zu bemerken: Gemäss Rechtsprechung zu Art. 6 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) sei den Parteien im Rahmen der Akteneinsicht das ganze Dossier zur Kenntnis zu bringen, da es nicht an den Behörden sei, festzustellen, ob ein Bestandteil des Dossiers entscheidend relevant sei oder nicht. Die gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässige Ausnahme von internen Akten vom Einsichtsrecht werde von der Lehre überwiegend abgelehnt, weshalb diesbezüglich eine Praxisänderung angezeigt sei. Vorliegend seien das LINGUA-Gutachten und die Vollzugsakten von zentraler Bedeutung. Das persönliche Interesse des Beschwerdeführers an der Akteneinsicht überwiege daher ein allfälliges öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Dokumente. Es sei nicht verständlich, weshalb an denjenigen Aktenstücken, welche die Zusammenarbeit mit der indischen und bhutanischen Botschaft dokumentierten, ein Geheimhaltungsinteresse bestehe. Dieser Umstand verstärke die Vermutung, dass im vorliegenden Fall - wie in den in der Beschwerde erwähnten ähnlich gelagerten Fällen - rechtswidrige Vorgehensweisen gewählt worden seien.

E. 4.4

Das BFM hält in seiner Vernehmlassung vorab fest, es seien ihm etliche Fälle von Asylsuchenden nepalesischer Ethnie bekannt, welche sich als Staatsangehörige von Bhutan ausgäben und sich so ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz erhofften. Im Weiteren sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren von Anfang an widersprüchliche Angaben gemacht habe. Das daraufhin erstellte LINGUA-Gutachten habe zudem ergeben, dass er eindeutig nicht aus Bhutan stamme. Die Stellungnahme der damaligen Rechtsvertreterin habe die Befunde des Gutachtens nicht widerlegen können. Im damaligen Asylentscheid vom 29. Juli 2003 sei bereits festgehalten worden, dass die Aussagen des Beschwerdeführers mehrere Unstimmigkeiten enthielten. Daher handle es sich bei den Erwägungen des BFM in der Verfügung vom 24. Februar 2011 nicht um blosser Behauptungen. Das BFM brachte ausserdem vor, bei dem vom Rechtsvertreter erwähnten Fall D-7469/2009 handle es sich um einen anders gelagerten Fall, welcher mit dem vorliegenden nicht vergleichbar sei. Dort sei weder die Herkunftsfrage zur Diskussion gestanden, noch sei im vorliegenden Fall Interpol zur Identifizierung eingeschaltet worden.

E. 4.5

In der Replik wird gerügt, das BFM sei gar nicht auf die Vorbringen in der Beschwerde eingegangen und habe die dortigen Ausführungen demnach auch nicht widerlegt. Die Bemerkung des BFM zu den ethnischen Nepalesen, welche sich als bhutanische Staatsangehörige ausgäben, sei unverständlich und zeige einmal mehr, dass das BFM den persönlichen und historischen Kontext der Herkunft des Beschwerdeführers nicht verstanden habe oder bewusst ignoriere. Die Erwähnung des Falles D-7469/2009 in der Beschwerde habe im Übrigen nur dazu gedient, zu zeigen, wie das BFM bereits mehrfach im Rahmen der Vollzugsbemühungen Handlungen vorgenommen habe, welche zu einer neuen asylrelevanten Gefährdung geführt hätten. Bezeichnenderweise habe das BFM zum anderen erwähnten Fall (E-3893/2008) keine Stellung genommen. Zu zentralen Aspekten der Beschwerde habe sich das BFM in der Vernehmlassung zudem völlig ausgeschwiegen.

E. 5

In der Beschwerde wird im Sinne eines Hauptantrages beantragt, die angefochtene Verfügung sei infolge vom BFM begangener formeller Fehler zu kassieren.

E. 5.1

In diesem Zusammenhang wird zunächst gerügt, das BFM habe mit seiner Verfügung vom 8. März 2011 zu Unrecht nur beschränkte Einsicht in die vorinstanzlichen Akten gewährt. Insbesondere müsse vollständige Einsicht in die Akten betreffend das LINGUA-Gutachten vom Jahr 2003 sowie in die Vollzugsakten gewährt werden. Dieses Akteneinsichtsgesuch wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 12. April 2011 geprüft; es ist auf die dort gemachten Ausführungen zu verweisen. Wie dieser Zwischenverfügung entnommen werden kann, hat das BFM zu Unrecht die Einsicht in die Vollzugsakte V41 verweigert. Nachdem der Beschwerdeführer nun im Rahmen des Instruktionsverfahrens Einsicht in das fragliche Aktenstück erhalten hat und dazu ausführlich Stellung nehmen konnte, ist der vom BFM begangene Verfahrensfehler als geheilt zu erachten, zumal das Bundesverwaltungsgericht über umfassende Kognition verfügt (vgl. Art. 106 AsylG), der Verfahrensfehler nicht als besonders schwerwiegend zu erachten ist und dem Beschwerdeführer dadurch kein ersichtlicher Nachteil entstanden ist.

E. 5.2

Seitens des Beschwerdeführers wird dem BFM weiter vorgeworfen, es habe seinen Entscheid nicht in rechtsgenügender Weise begründet. Dazu ist Folgendes festzustellen: Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen zu begründen, folgt unmittelbar aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 35 Abs. 1 VwVG. Die verfügende Behörde hat dabei die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Bürgerinnen und Bürger sollen wissen, warum die Behörde gegen ihren Antrag entschieden hat. Die Begründungspflicht ist ein Element rationaler und transparenter Entscheidfindung und dient nicht zuletzt auch der Selbstkontrolle der Behörden. Die Anforderungen an die Begründungspflicht sind unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen der Betroffenen festzulegen. Eine hinreichende Begründung bildet die Grundlage für eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung durch die Betroffenen und stellt gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung ihrer Rechtmässigkeit durch die Beschwerdeinstanz dar (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 325 und 354 f.; Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 4 ff. zu Art. 35, S. 509 ff.). Im vorliegenden Fall ist mit Blick auf die Ausführungen in der Beschwerde festzustellen, dass der Beschwerdeführer offensichtlich primär mit dem Inhalt der Begründung des BFM nicht einverstanden ist, insbesondere mit der Argumentation des BFM, der Beschwerdeführer habe betreffend seiner Herkunft und seiner Asylgründe die Unwahrheit gesagt und jegliche Vollzugshandlungen behindert, weshalb davon auszugehen sei, er verfüge in Indien über ein Aufenthaltsrecht. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist mit Blick auf die Erwägungen des BFM jedenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere gibt die angefochtene Verfügung in rechtsgenügender Weise darüber Auskunft, aus welchen Gründen das BFM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers als nicht gegeben erachtet. Eine sachgerechte Anfechtung war im vorliegenden Fall offensichtlich ohne Weiteres möglich.

E. 5.3

Ausserdem wird in der Beschwerde gerügt, das BFM habe die Parteivorbringen betreffend die Herkunft des Beschwerdeführers (namentlich die umfangreiche Eingabe vom 27. Mai 2010) nicht genügend gewürdigt. Gemäss Art. 32 Abs. 1 VwVG würdigt die Behörde, bevor sie verfügt, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien. Dieser Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich direkt aus Art. 29 Abs. 2 BV. Die Behörde darf sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, dabei aber nur diejenigen Argumente stillschweigend übergehen, die für den Entscheid erkennbar unbehelflich sind (vgl. dazu Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), *VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 1f. zu Art. 32, S. 454 und 455). Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das BFM die Eingabe vom 27. Mai 2010 in der Verfügung vom 24. Februar 2011 erwähnt und dabei deren Inhalt zusammengefasst hat (vgl. Ziff. 8 der Sachverhaltsfeststellungen). Angesichts der Tatsache, dass bereits im ersten Asylverfahren festgestellt worden war, dass die angebliche bhutanische Herkunft des Beschwerdeführers unglaubhaft sei, und diese Verfügung unangefochten blieb, durfte das BFM ohne Weiteres auf eine ausdrückliche Würdigung der erneuten, wortreichen Behauptung der bhutanischen Herkunft des Beschwerdeführers sowie der diesbezüglich eingereichten weiteren Beweismittel verzichten, zumal es im Rahmen eines zweiten Asylgesuchs primär darum geht, seit Abschluss des ersten Asylverfahrens neu eingetretene Asylgründe zu überprüfen und sich

der relevante Sachverhalt bezüglich der Nationalität beziehungsweise Herkunft des Beschwerdeführers in dieser Zeit nicht verändert hat. Immerhin hat das BFM in seinen Erwägungen die in der Eingabe vom 27. Mai 2010 gestellten Beweisanträge ausdrücklich abgewiesen und sich somit durchaus mit deren Inhalt befasst. Die Rüge der ungenügenden Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers erscheint nach dem Gesagten unbegründet.

E. 5.4

In der Beschwerde wird weiter gerügt, das BFM habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, indem im ersten Asylverfahren keine Akteneinsicht in die LINGUA-Analyse gewährt und dadurch das Recht auf vorgängige Stellungnahme (Art. 30 Abs. 1 VwVG) vereitelt worden sei. Dazu ist vorab zu bemerken, dass diese Rüge offensichtlich verspätet und damit unzulässig ist, da sie bereits im Rahmen des ersten Asylverfahrens, namentlich im Rahmen einer Beschwerde gegen die Verfügung des BFM vom 29. Juli 2003, hätte vorgebracht werden können und müssen. Im Übrigen wurde im damaligen Zeitpunkt das rechtliche Gehör zur LINGUA-Analyse durchaus korrekt gewährt (vgl. dazu bereits die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 12. April 2011). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist daher in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

E. 5.5

Ausserdem wird in der Beschwerde vorgebracht, das BFM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt. Das BFM hätte vor Erlass eines Entscheides insbesondere die Fragen, ob der Beschwerdeführer in Indien über ein Aufenthaltsrecht verfüge, ob es zwischen dem BFM und der indischen Botschaft zu Absprachen gekommen seien, welche eine Gefährdung des Beschwerdeführers zur Folge haben, und ob die BFM-Sachbearbeiterin Frau W. ihre Kompetenzen überschritten habe, näher abklären müssen. Zudem hätten weitere Massnahmen zur Feststellung der Herkunft des Beschwerdeführers getroffen werden müssen, namentlich eine neue LINGUA-Analyse sowie gegebenenfalls eine Botschaftsabklärung und eine Anfrage an das UNHCR. Dazu ist Folgendes zu bemerken: Im Rahmen des ersten Asylverfahrens, welches mit der vorinstanzlichen Verfügung vom 29. Juli 2003 rechtskräftig abgeschlossen wurde, wurde - unter anderem gestützt auf eine LINGUA-Analyse - festgestellt, der Beschwerdeführer stamme entgegen seinen Angaben nicht aus Bhutan, sondern höchstwahrscheinlich aus Indien und habe die Schweizer Behörden somit über seine Herkunft getäuscht. Diese Feststellung blieb unangefochten. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des zweiten Asylgesuchs keine neuen Beweismittel eingereicht, welche diese Feststellung entkräften beziehungsweise die von ihm behauptete bhutanische Staatsangehörigkeit beweisen oder zumindest glaubhaft machen könnten. Damit bestand für das BFM offensichtlich keine Veranlassung, die Frage seiner Herkunft erneut zu prüfen. Immerhin wurde im Rahmen der Vollzugsbemühungen versucht, die spärlichen Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Identität, seinen Angehörigen in Nagaland und der von ihm angegebenen dortigen Adresse mittels Botschaftsanfrage überprüfen zu lassen, was indessen nicht gelungen ist, da sich die Angaben des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten als falsch oder unbrauchbar herausstellten und er sich dem Vertrauensanwalt der schweizerischen Botschaft in Indien gegenüber unkooperativ verhielt (vgl. V10 ff. sowie den Bericht des Vertrauensanwaltes der Schweizer Botschaft in V41). Zusätzliche Abklärungen zur Herkunft des Beschwerdeführers und seinem Aufenthaltsstatus in Indien (mittels erneuter

LINGUA-Analyse, Botschaftsabklärung oder Anfrage an das UNHCR) wären bei dieser Sachlage unbehelflich respektive von vornherein zum Scheitern verurteilt, weshalb das BFM ohne Weiteres darauf verzichten durfte. Stattdessen ist der Beschwerdeführer an dieser Stelle erneut und nachdrücklich auf seine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 AsylG hinzuweisen. Betreffend die Kritik des Rechtsvertreters an der LINGUA-Analyse vom 25. Mai 2003 ist anzufügen, dass darin keine Aussage über die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers gemacht wurde, sondern lediglich über den Hauptsozialisierungsort. Mit Blick auf den Werdegang und die Qualifikation des damaligen Experten (vgl. A15) sind im Weiteren auch die in der Beschwerde geäusserten Zweifel an dessen Qualifikation als unbegründet zu bezeichnen. Dieser Vorwurf hätte im Übrigen bereits im ersten Asylverfahren vorgebracht werden müssen. Schliesslich ist auch der behauptete weitere Abklärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob es zwischen dem BFM und der indischen Botschaft zu Absprachen gekommen und daraus allenfalls eine Gefährdungslage entstanden sei, zu verneinen. Eine Durchsicht der Akten fördert keinerlei Hinweise auf derartige Absprachen zutage. Dies wurde übrigens bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7307/2008 vom 14. April 2009, E. 6.3.2 S. 9 festgestellt. Ebenso wenig finden sich in den Akten Hinweise darauf, dass sich die BFM-Mitarbeiterin Frau W. im vorliegenden Fall möglicherweise einer Kompetenzüberschreitung schuldig gemacht oder Verfahrensfehler begangen hätte. Bei den diesbezüglichen Vorwürfen seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers handelt es sich um reine Vermutungen gestützt auf Verfahrensfehler, welche das BFM (teilweise unter Beteiligung von Frau W.) in anderen Fällen begangen beziehungsweise angeblich begangen hat (vgl. dazu N 465 082, D-7469/2009: rechtswidrige erkennungsdienstliche Anfrage an das Interpol-Office im Herkunftsland mit ungewissen Folgen; N 339 700, E-3893/2008 [Beschwerde noch hängig]: Absprache zwischen dem bangladeschischen Konsul in der Schweiz und dem BFM darüber, dass im Sinne eines "Versuchsballons" - das heisst ohne feststehende Identität des Asylsuchenden - ein Laissez-Passer ausgestellt werden könnte). Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall neben der indischen Botschaft auch die bhutanische Botschaft um die Ausstellung eines Laissez-Passer ersucht wurde, stellt keineswegs eine unrechtmässige Verfahrenshandlung dar, sondern rechtfertigt sich durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer trotz eindeutiger gegenteiliger Indizien behauptet, die bhutanische Staatsangehörigkeit zu besitzen. Da im vorliegenden Verfahren - wie erwähnt - keinerlei Hinweise auf unrechtmässiges Verhalten des BFM respektive von Frau W. festgestellt werden können, besteht keine Veranlassung, diesen Vorwürfen weiter nachzugehen oder Frau W. im vorliegenden Beschwerdeverfahren als Zeugin einzuvernehmen. Die Rüge der ungenügenden Sachverhaltsabklärung ist daher auch in diesem Punkt unbegründet. Insgesamt kann der Auffassung des Beschwerdeführers, wonach das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt ungenügend festgestellt habe, nicht gefolgt werden. Vielmehr ist der Sachverhalt als liquid zu erachten.

E. 5.6

Nach dem Gesagten besteht kein Grund, die vorinstanzliche Verfügung infolge Verfahrensmängel zu kassieren, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

E. 6

Damit bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der im zweiten Asylverfahren geltend gemachten Asylgründe die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 i.V.m. Art. 7 AsylG erfüllt.

E. 6.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das erste Asylverfahren des Beschwerdeführers, nachdem der erstinstanzliche Entscheid unangefochten blieb, rechtskräftig abgeschlossen ist. Revisionsgründe wurden nicht geltend gemacht und sind aufgrund der Aktenlage auch nicht von Amtes wegen anzunehmen. Demnach ist im vorliegenden, zweiten Asylverfahren nur noch zu prüfen, ob seit Abschluss des ersten Asylverfahrens neue Asylgründe entstanden sind. Diesbezüglich wurde vom Beschwerdeführer vorgebracht, die vom BFM respektive vom Kanton unternommenen Vollzugsbemühungen hätten dazu geführt, dass er bei einer Ausschaffung nach Indien eine asylrelevante Verfolgung zu gewärtigen habe. Der (indische) Vertrauensanwalt der schweizerischen Vertretung in Indien, mit welchem der Beschwerdeführer ein Telefongespräch führen müssen, habe ihm am Telefon gedroht und gesagt, er wisse, dass er nicht indischer Staatsangehöriger sei; Indien sei aber dennoch daran interessiert, ihn nach Indien zurückzuholen, da er verdächtigt werde, für die in Nagaland aktive Untergrundbewegung tätig gewesen zu sein. Bei einer Rückkehr nach Indien würde er umgehend verhaftet, damit dieser Vorwurf abgeklärt werden könnte. Bei diesem Vertrauensanwalt handle es sich im Übrigen um denselben Mann, mit welchem der Beschwerdeführer bereits anlässlich seiner Vorführung auf der indischen Botschaft in Bern gesprochen habe, womit offensichtlich eine Interessenkollision vorliege. Der Vertrauensanwalt habe zudem auch durch seine Abklärungsarbeit in Indien eine Gefährdungslage für den Beschwerdeführer geschaffen. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei den indischen Behörden nun als Unterstützer der ULFA registriert sei. Diese neuen Asylgründe sind indessen als haltlos zu erachten. Zunächst ist zu bemerken, dass es sich beim Mitarbeiter der indischen Botschaft in Bern (den Akten zufolge ein Herr B.) und dem Vertrauensanwalt der schweizerischen Vertretung in Indien (Herr R.) entgegen der unsubstanzierten Behauptung des Beschwerdeführers offensichtlich nicht um dieselbe Person handelt. Dies wurde im Übrigen bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7307/2008 vom 14. April 2009, E. 6.3.2 S. 9, festgestellt. Der Vorwurf der Interessenkollision ist demnach völlig unbegründet. Im Weiteren sind den Akten keine konkreten und glaubhaften Hinweise dafür zu entnehmen, dass der Vertrauensanwalt der schweizerischen Vertretung in Indien den Beschwerdeführer anlässlich des Telefongesprächs vom 23. Oktober 2008 in der behaupteten Weise bedroht hat. Insbesondere finden sich weder in den Aktennotizen der involvierten Vollzugsbehörden noch im Bericht des Vertrauensanwaltes Bemerkungen, welche den Schluss zulassen könnten, der Vertrauensanwalt habe sich mit dem Beschwerdeführer über eine zukünftige Verfolgung durch die indischen Behörden infolge seiner vermuteten Nähe zur "ALFA" bzw. ULFA unterhalten. Im Übrigen ist das Vorbringen, wonach der Vertrauensanwalt dem Beschwerdeführer gedroht habe, er würde bei einer Rückkehr nach Indien verfolgt, auch völlig realitätsfremd; hätten die indischen Behörden tatsächlich ein Interesse an der Rückkehr und Inhaftierung des Beschwerdeführers, würden sie ihn nämlich wohl kaum vorwarnen. Wie bereits erwähnt (vgl. E. 5.5) ergeben sich aus den Akten ferner keine Hinweise auf Absprachen zwischen dem Vertrauensanwalt und dem BFM, welche zu einer Gefährdung des Beschwerdeführers führen könnten. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Nachforschungen des Vertrauensanwaltes zu einer zusätzlichen Gefährdung des Beschwerdeführers hätten führen können. Der Vertrauensanwalt gab insbesondere den indischen Behörden gegenüber den Namen des Beschwerdeführers nicht bekannt (vgl. den Bericht des Vertrauensanwaltes V41), sondern konsultierte die einschlägigen Register selber. Ohnehin ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass die Angaben des

Beschwerdeführers zu seiner Identität und seiner ehemaligen Wohnadresse in Indien unzutreffend und irreführend sind, weshalb die diesbezüglichen Abklärungen seitens des Vertrauensanwaltes erfolglos blieben und auch keine Gefährdung des Beschwerdeführers oder seiner Angehörigen erfolgen konnte. Die geltend gemachten neuen Asylgründe sind nach dem Gesagten offensichtlich unglaubhaft.

E. 6.2

Wie erwähnt sind im Rahmen des vorliegenden zweiten Asylverfahrens die bereits im ersten Asylverfahren vorgetragenen Asylgründe (angebliche Verfolgung durch Angehörige der "ALFA" sowie Verfolgung durch die indischen Behörden aufgrund des Verdachts, der "ALFA" anzugehören) grundsätzlich nicht mehr zu überprüfen, zumal sich diesbezüglich keine neuen Sachverhaltselemente ergeben haben. Da jedoch seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers mehrfach auf diese Vorbringen verwiesen wird, ist dazu an dieser Stelle zumindest Folgendes zu bemerken: Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen des ersten Asylgesuchs vor, er sei in Nagaland von der "ALFA" bedrängt worden, entweder dieser Organisation beizutreten oder nach Bhutan zurückzukehren. Weil er nicht beigetreten sei, sei sein Leben in Gefahr. Zudem sei er vom indischen Militär verdächtigt worden, ein Mitglied der "ALFA" zu sein. Diese Vorbringen sind indessen als unglaubhaft zu qualifizieren. Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der Erstbefragung vom 24. September 2002 noch keine Verfolgung durch die oder im Zusammenhang mit der "ALFA" geltend machte, sondern diesen Asylgrund erst in der Anhörung vom 11. Februar 2003 erwähnte. Im Weiteren waren seine Angaben zur "ALFA" äusserst unsubstanziert. Insbesondere konnte er die Bedeutung der Abkürzung "ALFA" nicht erklären (vgl. A9 S. 11) und erklärte sogar ausdrücklich, es heisse "ALFA", nicht ULFA (vgl. A9 S. 21), was indessen tatsachenwidrig ist. Auch zu den Zielen der "ALFA" bzw. ULFA konnte der Beschwerdeführer nur rudimentäre Angaben machen (vgl. A9 S. 11). Es ist aus diesen Gründen nicht glaubhaft, dass er während mehrerer Jahre (vgl. A9 S. 5) von der "ALFA" bedrängt und bedroht worden war. Der Beschwerdeführer widersprach sich zudem bezüglich der Frage, ob er persönlichen Kontakt zu Mitgliedern der "ALFA" gehabt habe (vgl. A9 S. 11 und B8 S. 4). Im Weiteren ist auch die geltend gemachte Furcht vor einer Verfolgung durch die indischen Behörden respektive Militärs unglaubhaft, zumal der Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren selbst erklärte, diese hätten ihm geglaubt, dass er kein "ALFA"-Mitglied sei, da sie dies sofort sehen würden, weshalb er sich nicht vor dem indischen Militär fürchte (vgl. A9 S.12 und 13).

E. 6.3

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sind die Asylgründe des Beschwerdeführers insgesamt als unglaubhaft zu erachten. Somit hat die Vorinstanz das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers zur Recht abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Beschwerde noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb darauf an dieser Stelle nicht mehr näher einzugehen ist.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch hat er Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der im Bereich des Asylrechts vormals zuständigen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148). Grundsätzlich ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2-4 AuG ist. Allerdings findet diese Untersuchungspflicht nach Treu und Glauben ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (vgl. Art. 8 AsylG), welche im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (vgl. Art. 7 AsylG). Bei fehlenden oder falschen Angaben zur Herkunft sind die Behörden nicht gehalten, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in möglichen Heimatstaaten zu forschen (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2).

E. 8.1

Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das Bundesamt bereits in seinem ersten Asylentscheid vom 29. Juli 2003 zum Schluss kam, der Beschwerdeführer stamme nicht wie behauptet aus Bhutan, sondern sei höchstwahrscheinlich ein Staatsangehöriger von Indien. Demzufolge prüfte das Bundesamt damals den Wegweisungsvollzug nach Indien und erachtete diesen als durchführbar. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Seit Abschluss des ersten Asylverfahrens haben sich keine neuen Sachverhaltselemente betreffend die wahre Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ergeben. Insbesondere hat er nach wie vor keine rechtsgenügenden Beweismittel für seine behauptete bhutanische Staatsangehörigkeit zu den Akten gereicht. Beim heutigen Aktenstand ist daher weiterhin davon auszugehen, dass die geltend gemachte bhutanische Staatsangehörigkeit unglaubhaft ist. Diese Schlussfolgerung ergeht gestützt auf mehrere Indizien: Im Jahr 2003 kam ein Experte der Fachstelle LINGUA nach einem Telefoninterview mit dem Beschwerdeführer zum Ergebnis, dieser sei mit Sicherheit nicht in Bhutan, sondern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Indien hauptsozialisiert worden. Dieser Experte stellte unter anderem fest, dass die geographischen, sprachlichen und kulturellen Kenntnisse des Beschwerdeführers über Bhutan mangelhaft seien. Insbesondere existierten die von ihm als Herkunftsort respektive -distrikt genannten Orte in Bhutan nicht. Der Experte bemerkte zudem, dass das vom Beschwerdeführer abgegebene bhutanische Schuldokument nicht authentisch sei. Auch mit Blick auf die Antworten des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung vom 11. Februar 2003 ist offensichtlich, dass er über sein angebliches Heimatland Bhutan kaum etwas weiss (vgl. A9 S. 15 ff). Ausserdem hat er sich bezüglich des Datums der Ausreise aus Bhutan, der absolvierten Schuljahre in Bhutan sowie seiner Dzongkha-Kenntnisse widersprochen (vgl. dazu A1 S. 4 und 5 sowie A9 S. 3, 7 und 15). Im Übrigen ist davon auszugehen, dass er selbst bei nur kurzer Schuldauer in Bhutan ohne Weiteres in der Lage sein müsste, zumindest die

rudimentärsten Wörter in der Sprache Dzongkha zu beherrschen. Die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers wird schliesslich auch durch den Umstand beeinträchtigt, dass seine Angaben zu seiner Identität und seiner Wohnadresse in Indien nicht verifiziert werden konnten (vgl. den bereits mehrfach erwähnten Bericht des Vertrauensanwaltes, V41; vgl. auch V10 ff. betreffend eines nicht zustellbaren Briefs an die angebliche Wohnadresse des Beschwerdeführers in Nagaland). Der Rechtsvertreter wendet in diesem Zusammenhang ein, es sei logisch, dass keine Spuren des Beschwerdeführers und seiner Angehörigen in Nagaland gefunden werden könnten, da sich diese dort ohne Aufenthaltsrecht aufhielten und daher nirgends registriert seien (vgl. Beschwerdeergänzung vom 27. April 2011). Die Tatsache, dass der Vertrauensanwalt am angeblichen indischen Wohnort des Beschwerdeführers und seiner Familienangehörigen in Nagaland keine Hinweise auf deren dortigen Aufenthalt finden konnte, spricht jedoch keineswegs für die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers (und vermag schon gar nicht dessen angebliche Herkunft aus Bhutan zu belegen), zumal sich dadurch am Umstand, wonach die Angaben des Beschwerdeführers trotz aufwendiger Abklärungen bis heute nicht bestätigt werden konnten, nichts ändert. Im Übrigen widerspricht sich der Beschwerdeführer selber, wenn er einerseits behauptet, er sei in Nagaland nirgends registriert und deshalb für den Vertrauensanwalt unauffindbar gewesen, andererseits vorbringt, sein Haus sei mehrfach durch die Polizei - welche somit offenbar ohne Weiteres in der Lage war, ihn ausfindig zu machen - durchsucht worden (vgl. B8 S. 4). Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch zu seinem Aufenthaltsort sowie Aufenthaltsstatus in Indien unzutreffende Angaben gemacht hat. Zumindest ist es jedoch gestützt auf die vorstehenden Erwägungen als überwiegend wahrscheinlich zu erachten, dass der Beschwerdeführer gar nie in Bhutan gelebt hat geschweige denn die Staatsangehörigkeit Bhutans innehat. Seine Staatsangehörigkeit ist somit unbekannt.

E. 8.2

Bei dieser Sachlage hat der Beschwerdeführer die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einem Vollzug der Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG entgegenstehen (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2 S. 5 f.). Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist damit ohne Weiteres als zulässig und zumutbar zu erachten.

E. 8.3

Da aufgrund der Aktenlage eine Herkunft des Beschwerdeführers aus Indien wahrscheinlich erscheint, kann hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. Art. 83 Abs. 4 AuG) immerhin Folgendes angefügt werden: Eigenen Angaben zufolge verfügt der Beschwerdeführer in Indien über Familienangehörige, welche ihn bei Bedarf unterstützen können. Somit wäre er bei einer Ausschaffung nach Indien dort nicht auf sich alleine gestellt. Seine medizinischen Probleme (Bluthochdruck; vgl. B13 S. 1 und 2) sind in Indien ohne Weiteres behandelbar; die benötigten Medikamente sind vorhanden, und es gibt zumindest in den grösseren Städten Ärzte, welche die notwendigen Kontrolluntersuchungen durchführen können. Eine Rückkehr nach Indien ist demnach als zumutbar zu erachten.

E. 8.4

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Gemäss der nach wie vor gültigen Rechtsprechung der vormaligen ARK setzt die Feststellung der technischen und praktischen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs voraus, dass sowohl seitens der betroffenen Person als auch seitens der zuständigen kantonalen und Bundesbehörden alle Anstrengungen hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise respektive der zwangsweisen Rückführung unternommen worden sind. Nur wenn zur Zeit des Urteils klar erkennbar ist, dass der Vollzug sich bereits während mehr als einem Jahr nicht hat bewerkstelligen lassen und auch weiterhin aus technischen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist, stellt das Bundesverwaltungsgericht dies fest und weist die Vorinstanz an, anstelle des Vollzugs die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Die Möglichkeit einer freiwilligen Heimreise steht der Feststellung, ein Wegweisungsvollzug erweise sich als unmöglich, von vornherein entgegen. Massgeblich für die Beurteilung des rechtserheblichen Sachverhalts bezüglich des Vollzugs der Wegweisung ist die Situation im Zeitpunkt des Urteils (vgl. zum Ganzen EMARK 2006 Nr. 15 E. 3.3, EMARK 1997 Nr. 27, E. 4b sowie u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1318/2008 vom 18. Oktober 2010, mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall trifft es zwar zu, dass sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers seit bald acht Jahren als faktisch unmöglich erweist. Daraus ergibt sich jedoch entgegen der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (und offenbar auch vom Gerichtspräsidenten 6 des Gerichtskreises V Burgdorf-Fraubrunnen; vgl. dessen Urteil vom 4. September 2009) vertretenen Auffassung nicht per se die Unmöglichkeit des Vollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Gerichtspräsident 6 zugunsten des Beschwerdeführers (es handelte sich beim fraglichen Verfahren um eine Strafsache, bei welchem der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" gilt) davon ausging, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen bhutanischen Staatsangehörigen nepalesischer Ethnie (bei welchen das Fehlen von Identitätspapieren unter Umständen nachvollziehbar ist; vgl. den UNHCR-Bericht vom 30. Juni 2009). Das Bundesverwaltungsgericht vertritt im vorliegenden Asylverfahren hingegen die begründete Auffassung (vgl. dazu namentlich E. 8.1), dass die angebliche bhutanische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ungläubhaft ist, weshalb auch kein Grund besteht, seine angebliche Papierlosigkeit als wahrscheinlich und damit glaubhaft zu erachten. Vielmehr ist festzustellen, dass es grundsätzlich dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für eine Rückkehr in sein effektives Heimatland notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515). Im vorliegenden Fall ist zudem auch Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG zu beachten: Demnach liegt keine relevante Unmöglichkeit vor, wenn eine Ausreise objektiv möglich wäre, sie jedoch einzig aufgrund des aktuellen Verhaltens des Ausländers unmöglich wird, wenn die weggewiesene Person also durchaus ausreisen könnte, dies jedoch verweigert, indem sie beispielsweise nicht preisgibt, woher sie kommt und es den Behörden aus diesem Grund unmöglich wird, gültige Papiere zu beschaffen (vgl. dazu beispielsweise Ruedi Illes, Nina Schrepfer, Jürg Schertenleib, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.]: Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern Stuttgart Wien 2009, S. 236 f.; Peter Bolzli, Kommentierung von Art. 83 AuG, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Migrationsrecht, Zürich 2008, N. 7 zu Art. 83). Vorliegend ist aufgrund der bestehenden Aktenlage (vgl. dazu namentlich E. 5.5 und 8.1) davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer den Vollzugsbehörden gegenüber

unkooperativ verhält, indem er ihnen namentlich absichtlich seine wahre Identität vorenthält, um so seine Rückschaffung in den Heimatstaat zu verhindern. Gleichzeitig erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass es ihm durchaus möglich wäre, freiwillig in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Demnach liegt im vorliegenden Fall ungeachtet der geltend gemachten Papierlosigkeit des Beschwerdeführers keine Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG vor.

E. 8.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Somit fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber aufgrund der Aktenlage weiterhin von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist (vgl. die Bestätigung der Fürsorgeabhängigkeit vom 26. April 2011) und die Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte, ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Kostenaufgabe abzugehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.